



STADT BAD SALZUFLEN

129. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet"



Verfahren

Entwurf Fachdienst Stadtplanung und Umwelt
Fassung vom 15.06.2016
Stadt Bad Salzuflen, den _____ Fachdienstleiter/in: _____
Verfahrensstand: Entwurf

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur 129. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 (1) 4 BauGB von Planungsausschuss der Stadt Bad Salzuflen am 18.02.2014 gefasst worden.

Bad Salzuflen, den _____ LS _____ Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Die 129. Änderung des Flächennutzungsplans hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (2) BauGB vom _____ öffentlich ausliegen.

Bad Salzuflen, den _____ LS _____ 1. Bürgermeister

Beschlussfassung

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die Beschlüsse und Änderungen des Flächennutzungsplans beschlossen.

Bad Salzuflen, den _____ LS _____ Bürgermeister

Genehmigung

Die 129. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung vom _____ genehmigt worden.

Bad Salzuflen, den _____ LS _____ 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 2 (1) BauGB ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.

Der genehmigte Plan liegt ab dem _____ öffentlich aus.

Bad Salzuflen, den _____ LS _____ 1. Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Landesbauordnung (BauO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung;

Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung;

Landeswassergesetz (LWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Zeichenerklärung:

Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 BauGB („Windkraftkonzentrationszone“) als überlagernde Darstellung

Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.

Geltungsbereich dieser 129. Änderung des FNP

Nachrichtliche Übernahme:

In den wirksamen Flächennutzungsplänen der Nachbarkommunen gegenwärtig dargestellte Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig neu aufgestellt. Die Plankarte des wirksamen Flächennutzungsplans liegt nur in Papierform vor. Aufgrund des Alters des Kartenwerks und bestehender Verzerrungen ist auch die eingesetzte Fassung der Plankarte nicht maßhaltig. Plangrundlage für die vorliegende 129. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Deutsche Grundkarte (DGK 5). Stand November 2013.